



# Von der Schule zum Beruf

Martin Boltshauser, Rechtsanwalt

Schule	5-16	ca
--------	------	----

Ausbildung	16-18	ca
------------	-------	----

Beruf	18-65	ca
-------	-------	----

# Einleitung

Es sollte

> ein lückenloser Übergang von der Schule zur Ausbildung

und

> ein lückenloser Übergang zwischen Ausbildung und Beruf oder Rente stattfinden

# Bundesverfassungsrechtliche Ansprüche

- > Die Kantone haben gemäss Bundesverfassung für einen ausreichenden Grundschulunterricht zu sorgen
- > Jedes Kind hat Anspruch, innerhalb der ersten 11 Schuljahre in die Regelschule oder in die Sonderschule gehen zu können
- > Die Sonderschulung kann früher beginnen und bis 20 gehen

# Was ist nach der obligatorischen Schulzeit?

- > Über die 11 ersten Schuljahre hinaus besteht kein Anspruch auf weitere Schulung
- > Es gibt aber vielfach kantonale Brückenangebote
- > Es gibt Verlängerungen in der Sonderschule

# Gleichstellungsrechtliche Ansprüche

- > Es besteht kein unbedingter Anspruch auf integrative Schulung
- > Es besteht kein unbedingter Anspruch auf berufliche Ausbildung (nur Schutz gegen Diskriminierung)
- > Infos: [www.egalite-handicap.ch](http://www.egalite-handicap.ch)

# Konkrete Schnittstellen

- > Geht ein Jugendlicher in die Sonderschule, so ist der Kontakt mit der IV via Berufsberater „automatisiert“
- > Geht ein Jugendlicher in die Regelklasse, so muss in der Regel der Kontakt aktiv hergestellt werden

# Inhaltliche Abgrenzung Schule/Ausbildung

- > Beschäftigung oder Nachholung von Schulstoff ist nicht Ausbildung
- > Vorbereitung auf die Berufsausübung sind berufliche Massnahmen, wenn sie nach getroffener Berufswahl und im Hinblick auf die Berufsausübung notwendig sind

# Konkrete Probleme im Übergang Schule/Ausbildung

- > Jugendliche, die schulisch nicht mehr gefördert werden können und keine Berufsausbildung machen können, rutschen in ein Loch, wenn sie noch nicht 18 sind (das die Kantone aber mit Brückenangeboten auffangen können)
- > Die Länge der Ausbildung ist limitiert, dh. eine Ausbildung sollte erst mit 17 beginnen

# Konkretes Vorgehen

## > Berufsberatung:

Der Berufsberater der IV prüft mit dem Jugendlichen die Möglichkeiten einer Ausbildung und die allfällige Unterstützung durch die IV

Eine gute Vorbereitung des Gesprächs macht Sinn!!

# Erstmalige berufliche Ausbildung der IV

## Voraussetzungen

> Berufswahl ist abgeschlossen.

Überbrückungsjahre, füllen von Schullücken etc. ist nicht Sache der IV

→ Die IV Berufsberatung kann die Berufswahl unterstützen:

- Berufliche Abklärungen
- Integrationsmassnahmen zum Aufbau einer Belastbarkeit
- Vorbereitung auf Berufsausübung nach getroffener Berufswahl

# Mögliche Berufliche Massnahmen der IV

## Erstmalige berufliche Ausbildungen

↓ keine Ausbildung

↓ IV-Anlehre bis 2 Jahre

Spezialfall: Die praktische Ausbildung (PrA) (INSOS)

↓ Berufliche Grundbildung mit Berufsattest (EBA)

↓ Berufliche Grundbildung mit eidg. Fähigkeitszeugnis

↓ usw.

# Berufliche Massnahmen der IV

## Leistungen

- > Behinderungsbedingte Mehrkosten (mind. SFR 400.00 pro Jahr)
- > Unterkunft und Verpflegung
- > Kleines Taggeld ab 18 jährig (34.60)

# Die IV-Anlehre / Praktische Ausbildung nach Insos

- > Eine berufliche Ausbildung nach Berufsbildungsgesetz ist nicht möglich
- > Es muss ein Stundenlohn von mindestens SFR 2.55 erzielt werden können
- > Grundsätzlich: Ausbildung 1 Jahr
- > Wenn prognostisch eine Integration in den ersten Arbeitsmarkt möglich ist, dann kann die Ausbildung 2 Jahre dauern

# Was geschieht ohne Ausbildung?

- > Die IV prüft die Rente
- > Sie geht dabei von der festgestellten theoretischen Arbeitsunfähigkeit aus
- > Sie macht einen Einkommensvergleich
- > idR wird eine ganze Rente ausgerichtet (Fr. 1567.00)
- > Zusätzlich: Ergänzungsleistungen beantragen

# Ist damit alles gelaufen?

- > Kommt ein „Entwicklungsschub“ später, so kann jederzeit ein neues Gesuch um berufliche Massnahmen gestellt werden
- > Wird später eine Anstellung gefunden oder ein Arbeitgeber, der eine Anstellung anbietet, so kann (muss!) ein Arbeitsversuch gemacht werden

## Und was ist, wenn die Ausbildung gelingt? (Übergang 2)

- > Die IV prüft, ob eine Integration in den Arbeitsmarkt **theoretisch** möglich ist oder nicht
- > Sie klärt die Arbeitsunfähigkeit/Arbeitsfähigkeit ab
- > Dazu braucht sie meist einen Arztbericht und vor allem den Schlussbericht der Ausbildungsstätte über die Fähigkeiten des Versicherten

# Wenn die Integration möglich ist

- > Die IV macht auch hier einen Einkommensvergleich
- > ev. wird eine Teilrente/Rente zugesprochen
- > wird keine Rente gesprochen, so ist Arbeitssuche nun Sache des Versicherten (allenfalls ALV)
- > Es gibt wenige Möglichkeiten der Integrationshilfe durch die IV

# Wenn die Integration gelingt, aber nachträglich scheitert

- > Der Versicherte hat eine Stelle oder eine Teilzeitstelle
- > Er verliert sie, weil die Arbeit zu streng ist
- > Die IV hat rechtsgültig eine Rente abgelehnt oder eine Teilrente verfügt.
- > ein Zurückkommen ist nur möglich, wenn eine revisionsrechtliche Veränderung da ist

# IV-Rente: Berechnung des IV-Grades

## Valideneinkommen

Was würde die Person heute ohne Behinderung verdienen?

Standardisierte Werte bei Geburts- und Frühbehinderten:

18 – 20	57'750.-
21 – 25	66'600.-
26 – 30	74'250.-
Über 30	82'500.-

# IV-Rente: Berechnung des IV-Grades

## Invalideneinkommen

Was kann die Person nach Durchführung von Eingliederungsmassnahmen in einem ausgeglichenen Arbeitsmarkt verdienen?

# IV-Rente: Berechnung des IV-Grades (Beispiel)

## Invalideneinkommen

Einkommen ohne Behinderung (Valideneinkommen)	57'750
Einkommen mit Behinderung (Invalideneinkommen)	<u>- 10'400</u>
Erwerbseinbusse absolut	47'350

$$\text{IV-Grad} = 10'400 : 57'750 \times 100 = 82\% \text{ (ganze Rente)}$$

# Was ändert sonst noch? → Checkliste

## Ab 15-jährig (ca)

- > Antrag auf berufliche Massnahmen

## Ab 16-jährig

- > Antrag auf Betreuungsgutschriften

- > Verlängerung der Kinderzulagen bis 20-jährig

# Was ändert sonst noch? → Checkliste

## Ab 17-jährig

- > Pflege daheim klären (Assistenz, EL etc.)
- > IV-Renten-Antrag (6 Monate vor 18-jährig)
- > Abklärungen Erwachsenenschutzbehörde (Vollmacht)
- > Evtl. erbrechtliche Fragen klären

# Was ändert sonst noch? → Checkliste

## Ab 18-jährig

- > IV-Rente / Taggelder (bei beruflichen Massnahmen)
- > Hilflosenentschädigung monatlich pauschal
- > Hilflosenentschädigung bei lebenspraktischer Begleitung
- > Intensivpflegezuschlag fällt weg
- > Ergänzungsleistungen beantragen
- > Haftpflicht- und weitere Privatversicherungsfragen klären
- > Steuerfragen

# Checkliste

## Ab 20-jährig

- > medizinische Massnahmen der IV enden
- > Nichterwerbstätige werden ab 20-jährig AHV/IV-beitragspflichtig (Erwerbstätige ab 17).



**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**

Procap Schweiz, Frohburgstrasse 4, 4601 Olten, Tel. 062 206 88 80

[martin.boltshauser@procap.ch](mailto:martin.boltshauser@procap.ch)